

Schulordnung

Die Konrad-Wachsmann-Schule ist ein Ort des gegenseitigen Neben- und Miteinanders aller Lernenden und Lehrenden. Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in einer angstfreien Atmosphäre optimale Lernergebnisse zu erreichen.

§ 1

Wir wollen, dass

- an unserer Schule angestregtes Lernen und Lehren Freude macht.
- wertvolle Anlagen zur Entfaltung gebracht werden.
- gründliches Wissen und umfangreiches Können erworben werden.
- bei uns Persönlichkeiten heranreifen, die Grundwerte wie Freiheit, Frieden, Demokratie, Gleichberechtigung der Geschlechter und Menschenwürde achten.
- jeder bei Problemen Rat und Hilfe in der Schulgemeinschaft finden kann.
- Grundnormen wie z. B. Höflichkeit, Toleranz und Achtung der Arbeit Anderer Selbstverständlichkeiten sind.
- Konflikte fair und grundsätzlich gewaltfrei ausgetragen werden.
- jeder die Verantwortung für die Gestaltung seines Lebens wahrnehmen lernt.
- für jeden an der Schule die Möglichkeit besteht, gesund zu leben.

§ 2

Wir verpflichten uns,

- am verbindlichen Unterricht und an den übrigen schulischen Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
- zu einem erfolgreichen Unterricht beizutragen.
- die erforderlichen Arbeitsmaterialien rechtzeitig und vollständig bereitzulegen und sorgfältig zu behandeln.
- im Umgang miteinander Grundnormen und geltende Gesetze einzuhalten, durch einen freundlichen Umgangston zu einem angenehmen Schulklima beizutragen, fair miteinander umzugehen, niemanden zu belästigen, zu behindern oder zu schädigen.
- auf Gewalt zu verzichten.
- Konflikte durch Gespräche zu lösen oder schlichtend einzugreifen.
- die Schule mit ihren Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen nicht zu beschädigen oder mutwillig zu verschmutzen.

§ 3

Wir werden

- den Unterricht effektiv gestalten und die Pausen zwischen den Unterrichtsstunden zur Erholung und für die Vorbereitung auf den Unterricht nutzen.
- Handlungen, die die Erreichung der Ziele oder die Einhaltung der genannten Pflichten behindern, konsequent entgegenreten.
- jede Form von Gewalt gegen Personen (SuS, Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen) und Gegenstände von der Schule in geeigneter Form ahnden.
- die bestehende Kooperationsvereinbarung mit dem Abschnitt 63 der Berliner Polizei zur Prävention und Sanktionierung von Verstößen gegen diesen Vertrag und gegen geltendes Recht nutzen.

§ 4

Zur Durchsetzung der Paragraphen 1 bis 3 werden folgende Regeln und Maßnahmen festgelegt.

1. Es erfolgen verdachtsunabhängige Kontrollen in zeitlich unbestimmten Abständen durch die Schulleitung oder durch sie beauftragte Lehrer/innen.
2. Festgestellte Verstöße werden von den zuständigen Gremien geprüft und gegebenenfalls mit Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen belegt.
3. Strafrechtrelevante Fälle von Beleidigung, Bedrohung etc. werden zur Anzeige gebracht. Bei klarer Sachlage (Opfer-Täter) kann eine sofortige Suspendierung des Täters erfolgen, um eine angstfreie Befragung von Opfern und Zeugen vornehmen zu können. Verbrechenstat-

bestände (Schwere Körperverletzung, Raub etc.) werden in jedem Falle zur Anzeige gebracht. In minderschweren Fällen von Gewalt wird eine Anzeige geprüft.

4. Das Mitbringen von Waffen, gefährlichen Gegenständen, Gewalt verherrlichenden oder andere Personen diskriminierenden Bildern, Videos oder Musikstücken ist verboten. Ebenso ist es nicht gestattet, Farbmarker und Farbspraydosen mit in die Schule zu bringen.
5. Es besteht für alle SuS die Möglichkeit, sich bei Fällen von Mobbing oder „kleiner Gewalt“ (ggf. auch unter Wahrung der Anonymität) durch den Konfliktlehrer/in helfen zu lassen.
6. Zur Konfliktlösung wird ein Täter-Opfer-Ausgleich angestrebt. Auf die Möglichkeit der Nutzung des Klassenrates wird hingewiesen. Eine Teilnahme am Klassenrat durch Erziehungsberechtigte ist nur nach Einladung durch die SuS und in Absprache mit dem/der jeweiligen Klassenleiter/in möglich.
7. Es besteht ein Handynutzungsverbot während des Unterrichts. Dieses Verbot umfasst alle anderen technischen Geräte, die nicht zur unmittelbaren Erfüllung der Unterrichtsaufgaben erforderlich sind. Das Filmen und Fotografieren ist sowohl während des Unterrichts als auch während der Pausen untersagt. Bei Verstößen gegen das Nutzungsverbot wird das Gerät eingezogen, im Sekretariat abgegeben und kann von der/dem Schüler/in nach dem Unterrichtstag abgeholt werden. Wenn das Handy als Beweismittel für das Vorliegen von Mobbing oder Happy-Slapping dient, wird es der Polizei für Ermittlungen überlassen.
8. Alle legalen und illegalen Drogen sind an der Schule grundsätzlich verboten. Das betrifft das Mitbringen, den Konsum, aber auch die Weitergabe und den Verkauf derselben.
9. Es gilt ein generelles Rauchverbot im Schulhaus und auf dem Schulgelände. Darüber hinaus gilt dieses für SuS vor dem Schultor sowie bei Ausflügen, Wandertagen, Exkursionen und Klassenfahrten. Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot durch die SuS tritt folgender Maßnahmenkatalog in Kraft:
 1. Vorfall: Information der Schulleitung und schriftliche Information der Eltern
 2. Vorfall: Information der Schulleitung, schriftliche Information der Eltern und Leistung eines sozialen Dienstes im Umfang von einer Stunde.
 3. Vorfall: Information der Schulleitung, Gespräch des Klassenleiters mit den Eltern und Leistung eines sozialen Dienstes im Umfang von 5 Stunden. Bei Nichterfüllung des sozialen Dienstes wird die Klassenkonferenz einberufen, um über eine geeignete Maßnahme zu entscheiden.
 4. Vorfall: Information der Schulleitung und Einberufung der Klassenkonferenz siehe 3. Vorfall
 5. Vorfall: Vermerk auf dem Zeugnis
10. Bei Verdacht auf Konsum von Alkohol oder anderen Substanzen, die die Wahrnehmungsfähigkeit der SuS einschränken und ihre Gesundheit gefährden, werden die Erziehungsberechtigten, der Notarzt oder die Polizei informiert und die/der betreffende Schüler/in abgeholt. Der Handel mit Drogen zieht in jedem Fall schulische Maßnahmen und eine polizeiliche Anzeige nach sich.

§ 5

Für den reibungslosen Ablauf und die Organisation des Schulalltages gelten folgende Festlegungen und Bestimmungen.

1. Lehrkräfte sind jeder/jedem Schüler/in gegenüber weisungsberechtigt.
2. Unterrichtsbeginn ist in der Regel um 8.30 Uhr. Der Einlass erfolgt jeweils 10 Minuten vorher. Bei schlechtem Wetter steht das Foyer ab 8.15 Uhr zur Verfügung. Bei späterem Unterrichtsbeginn ist das Gebäude erst mit Beginn der Pause zu betreten. **Zu allen anderen Zeiten sind die Türen des Hauptgebäudes aus Sicherheitsgründen geschlossen.**
3. Erscheint ein/e Lehrer/in nicht zum Unterricht, so ist nach 5 Minuten eine Meldung der Klassensprecherin/des Klassensprechers im Sekretariat erforderlich.
4. In den Hofpausen halten sich die SuS auf dem Schulhof auf. Wenn abgeklingelt wird, begeben sich die SuS in die Unterrichtsräume der folgenden Unterrichtsstunde. Handelt es sich bei der darauf folgenden Stunde um eine Sportstunde, begeben sich die SuS ins Foyer.
5. **Der Weg zwischen MUR und Hauptgebäude ist ein öffentlicher und kein Aufenthaltsort unserer Schüler/innen.**
6. Die Toiletten dienen hygienischen Zwecken. Sie sind somit keine Aufenthaltsräume.

7. Während der Unterrichtszeit und in den Pausen darf das Schulgelände von den SuS nicht eigenmächtig verlassen werden. Bei Zuwiderhandlungen erfolgen Maßnahmen nach § 4 Abschnitt 10.
8. Nach Beendigung der Schulveranstaltungen verlässt jede/r Schüler/in unverzüglich das Schulgelände.
9. Bei Krankheit einer Schülerin/eines Schülers oder Fehlen aus anderen Gründen muss die Schule bereits am ersten Fehltag mündlich benachrichtigt werden. Die Abgabe der schriftlichen Entschuldigung wegen Krankheit muss spätestens am dritten Tag des Fernbleibens in der Schule vorliegen. (In begründeten Fällen kann die Schule ein ärztliches Attest für die Krankheitszeiten verlangen).
10. Erkrankt ein/e Schüler/in im Laufe eines Schultages, meldet sie/er sich bei ihrer/seiner Klassenleitung, die entsprechende Maßnahmen veranlasst.
11. Beurlaubungen müssen durch die Erziehungsberechtigten mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden. Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien werden i. d. R. nicht genehmigt.
12. Änderungen der Anschrift oder Telefonnummern müssen der Schule unverzüglich gemeldet werden.
13. Radfahrer/innen stellen ihr Fahrrad an den dafür vorgesehenen Stellplätzen ab und schließen es an. Zum Schutz der Fahrräder kann durch die Eltern eine private Fahrradeinstellversicherung abgeschlossen werden, da die Schule dafür nicht haftet.
14. Ebenso wenig haftet die Schule für Wertgegenstände, die nicht zur Unterrichtsarbeit gehören.
15. Wer das Schulgelände, Einrichtungsgegenstände oder den Besitz anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft mutwillig beschädigt oder verschmutzt, haftet für den entstandenen Schaden. Das bedeutet: Vermeidbare Verschmutzungen sind von der/dem Verursacher/in zu beseitigen. Falls das nicht sofort möglich ist, hat die Reinigung im Anschluss an den Unterricht zu erfolgen. Mutwillig beschädigte Gegenstände sind durch die/den Verursacher/in zu ersetzen. Falls das nicht möglich ist, sind zur Wiedergutmachung Arbeitsleistungen zu erbringen. Darüber hinaus können gegen die/den Verursacher/in von Verschmutzungen oder Beschädigungen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet und Strafanzeige gestellt werden.
16. **Schulfremde Personen, nichtangemeldete Eltern und Gäste haben sich im Sekretariat anzumelden.**

Dieser Schulvertrag mit seinen Änderungen tritt am 20.08.2018 in Kraft.

Schulleiterin

Hiermit bestätigen wir die Kenntnisnahme des Schulvertrages vom 20.08.2018.

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift der Erziehungsberechtigten